Sozialrechtsbrief
Nr.3/2021

Caritasverband für die
Diözese Mainz e. V.
– Sozialrecht –

Februar 2021

Abgrenzung zwischen staatlicher Schulfinanzierung und Eingliederungshilfe

Leitsatz:	**Der Sozialhilfeträger ist außerhalb des Kernbereichs der pädagogischen Tätigkeit zur Leistung verpflichtet, solange der Eingliederungsbedarf durch den Schulträger tatsächlich nicht gedeckt wird.**
Anspruch auf Schulbegleitung	Das Bundessozialgericht hat mit seinem Urteil[1] eine richtungsweisende Entscheidung im Rahmen des Teilhaberechts für Förderschüler getroffen. In dem zugrunde liegenden Fall hatte der Sozialhilfeträger die Kostenübernahme für eine Schulbegleitung eines Förderschülers nur im Umfang von 13 Stunden pro Woche bewilligt, wogegen der Schüler, der an frühkindlichem Autismus leidet, klagte. Hintergrund des Rechtsstreits war die Uneinigkeit der öffentlichen Träger über die Zuständigkeit für die Leistung der Eingliederungshilfe. Der Sozialhilfeträger war der Ansicht, er sei nicht verpflichtet, die pädagogische Wissensvermittlung, die allein dem Schulträger obliegt, mit Sozialhilfemitteln mittels einer Schulbegleitung auszugleichen, wenn der Schulträger seine Aufgaben nicht erfülle.
Übertragung auf neue Rechtslage	Rechtsgrundlage für den Anspruch des Klägers waren §§ 53, 54 SGB XII i.V.m. § 12 Nr. 1 Eingliederungsverordnung in der Fassung bis zum 31.12.2019. Diese Regelungen sind im Rahmen der Reform des Teilhabe- und Rehabilitationsrechts durch das BTHG in das neunte SGB überführt worden und finden sich nunmehr im zweiten Teil des Buches in §§ 112 sowie 75 SGB IX. Der praktischen Relevanz des Urteils tut dies jedoch keinen Abbruch, denn der Regelungsinhalt der Normen ist nahezu identisch übernommen worden, weshalb die Grundsätze auf die neue Gesetzeslage entsprechend anzuwenden sind. Eine Übertragung der, in dem Urteil festgelegten, Grundsätze auf das neue Recht entspricht zudem dem gesetzgeberischen Ziel der Neuregelung, das Leben von Menschen mit Behinderung zu verbessern.
Ermöglichung des Schulbesuchs	Nach § 12 Nr. 1 Eingliederungsverordnung, dessen Regelung nunmehr in § 112 Absatz 1 Satz 2 SGGB IX zu finden ist, erfasst die Eingliederungshilfe als Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung auch heilpädagogische und sonstige Maßnahmen, wenn diese erforderlich und geeignet sind der leistungsberechtigten Person den Schulbesuch zu ermöglichen oder zu erleichtern. Die Schulbegleitung stellt nach Auffassung des Bundessozialgerichts eine solche Maßnahme dar.
Kernbereich der pädagogischen Tätigkeit	Der Sozialhilfeträger ist nicht für Hilfen im Kernbereich der pädagogischen Tätigkeit zuständig. Die Sicherstellung des pädagogischen Lehrangebotes ist vielmehr allein Aufgabe des Schulträgers bzw. der Lehrkräfte. Der Kernbereich pädagogischer Tätigkeit umfasst den gesamten Bereich der Unterrichtsgestaltung, mithin die Bestimmung der Unterrichts-

[1] BSG Urt. v. 18.07.2019 B 8 SO 2/18 R

Herausgeber: Caritasverband für die Diözese Mainz e. V., Postfach 12 04, 55002 Mainz
verantwortlich: Clara Seckert, Telefon: (06131) 2826234, Telefax: (06131) 2826206, www.caritas-bistum-mainz.de

	inhalte, die Vermittlung des Lernstoffes und die hierfür notwendigen pädagogischen Konzepte, sowie die Bewertung der Schülerleistungen. Unterrichtsbegleitende oder sonstige pädagogische Maßnahmen, die nur unterstützenden Charakter haben und nichtpädagogische Maßnahmen, unterfallen hingegen der Leistungspflicht im Rahmen der Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung. Entscheidend ist, dass die Maßnahmen zur Hilfe der angemessenen Schulbildung die pädagogische Arbeit der Lehrkräfte lediglich fördern und absichern. So darf die Schulbegleitung etwa keine eigenen Aufgaben stellen, aber die von der Lehrkraft konzipierten Aufgaben näher erläutern, damit der Schüler das pädagogische Lehrangebot der Schule überhaupt wahrnehmen kann. Dass hierbei gegebenenfalls auch pädagogische Fähigkeiten der Schulbegleitung zur Anwendung kämen, sei ohne Bedeutung.
Geeignetheit und Erforderlichkeit	Die Eingliederungshilfe muss zur Gewährleistung einer angemessenen Schulbildung geeignet und erforderlich sein. Geeignet ist eine Maßnahme, wenn sie im konkreten Einzelfall und bezogen auf den individuellen Förderbedarf des jeweiligen Schülers, den Schulbesuch ermöglicht oder erleichtert. Sie ist erforderlich, wenn sie, ausgehend von der Art und Schwere der Behinderung und den damit einhergehenden Einschränkungen, geeignet und notwendig ist, die in Frage stehenden Eingliederungsziele zu erreichen.
Gleichstellung der Förderschulen	Die Bestimmung des Kernbereichs pädagogischer Tätigkeit richtet sich bei Förderschulen nach denselben Kriterien wie bei Regelschulen. Es seien keine Gründe ersichtlich, wieso der Kernbereich bei Förderschulen anders definiert werden sollte. Auch bei einem Unterricht, der speziell auf die Bedürfnisse und Fähigkeiten der Schüler abgestimmt sei, könnten in gleicher Weise wie an Regelschulen begleitende Unterrichtshilfen erforderlich sein, um eine adäquate Teilnahme des Schülers am Unterricht zu ermöglichen oder sicherzustellen.
Verpflichtung des Sozialhilfe-trägers	Der Sozialhilfeträger kann sich von seiner Leistungspflicht nicht entbinden, indem er auf die Verpflichtung des Schulträgers, alle notwendigen Maßnahmen für eine Teilnahme am Unterricht zu treffen, verweist. Denn eine Nachrangigkeit der Sozialhilfe komme nur dann in Betracht, wenn die Verpflichtung der Schule erfüllt oder ohne Weiteres realisierbar ist. Aber selbst dann, wenn die Maßnahme in den Aufgabenbereich des Schulträgers fällt, trifft den Sozialhilfeträger eine Verpflichtung zur Erbringung von Hilfeleistungen, wenn der Eingliederungsbedarf tatsächlich nicht durch die Schule gedeckt wird. Diese ist dann zwar nachrangig gegenüber der Pflicht der Schule; der Sozialhilfeträger muss aber in jedem Fall „einspringen“, wenn der Schulträger seiner Pflicht nicht nachkommt oder nachkommen kann. Gegebenenfalls müsse der Sozialhilfeträger Rückgriff bei dem Schulträger mittels einer Überleitungsanzeige nehmen.
Hinweise	Für die Schüler bedeutet das Urteil eine Entlastung. Denn die Gefahr, dass sich die öffentlichen Träger gegenseitig die Verantwortung zuschieben und der Schüler indes keine Unterstützung erhält, bis der Streit beigelegt ist, besteht nun nicht mehr. Für die Sozialhilfeträger hat die Entscheidung zur Folge, dass sie unterstützende Leistungen nicht verweigern dürfen, wenn der Schulträger seiner Pflicht zur Eingliederungshilfe nicht nachkommt, da sie stets eine – wenn auch nachrangige- Verpflichtung zur Gewährleistung von Eingliederungshilfen trifft.